

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 10: Grundsätze für die ordnungsgemäße Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen

Frage 1	Ja	Nein
Welche Aussage im Zusammenhang mit dem Bestätigungsvermerk ist korrekt?		
a) Der Bestätigungsvermerk richtet sich primär an die Gesellschafter.	☐	☒
b) Die Formulierung des Bestätigungsvermerk und sich daraus ergebende Fragestellungen können bei der Prüfung von NON-PIE Aufträgen stets und ausschließlich IDW PS 400 n.F. entnommen werden.	☐	☒
c) Genau genommen beinhaltet das Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk zwei einzelne Prüfungsurteile: ein Prüfungsurteil für den Jahresabschluss und eines für den Lagebericht.	☒	☐
d) Bei einem Jahresabschluss, bei dem im Falle einer Liquidation oder Insolvenz richtigerweise Zerschlagungswerte (anstelle von Fortführungswerten) zum Ansatz kamen, ist stets ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk zu erteilen, da kein GOING CONCERN gegeben ist.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Der Bestätigungsvermerk bzw. der nachgebildete Bestätigungsvermerk richtet sich – bei gesetzlichen Prüfungen und auch bei freiwilligen Prüfungen – an die auftraggebende Gesellschaft. An diese wird der Bestätigungsvermerk adressiert.

zu b) Zwar ergeben sich die Anforderungen für die Erteilung eines Bestätigungsvermerks aus IDW PS 400 n.F. (10.2021), jedoch sind in zahlreichen Sonderfällen weitere Prüfungsstandards zu beachten, so z. B. IDW PS 405 „Modifizierung des Prüfungsurteils“, IDW PS 406 n.F. (10.2021) „Hinweis im Bestätigungsvermerk“ oder IDW PS 270 n.F. (10.2021) im Fall einer Going-Concern-Gefährdung (besondere Hinweispflicht).

zu c) Die Aussage ist zutreffend. Hier weicht IDW PS 400 n.F. (10.2021) systembedingt von ISA 700 ab. In der internationalen Rechnungslegung kennt man den Lagebericht als eigenständigen Rechnungslegungsbestandteil nicht. So hat das IDW eine entsprechende Erweiterung des Prüfungsurteils auf den Lagebericht in die Formulierung aufgenommen.

zu d) Der Abschlussprüfer hat den ihm vorgelegten Abschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu beurteilen. Im Falle einer geplanten Abwicklung der Unternehmung ist der Ansatz zu Zerschlagungswerten korrekt, so der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den mängelfreien Jahresabschluss zu erteilen hat, sofern alle Angaben hierzu vollständig sind.

Frage 2

Ja Nein

Dem Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Nach Auslieferung des Berichts erhält der WP neue Tatsachen, die zu einem modifizierten Bestätigungsvermerk (falscher Bilanzansatz) geführt hätten.

Was darf oder muss der WP tun?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Nichts, denn der Bericht ist bereits ausgeliefert worden. | ☐ | ☒ |
| b) Er muss den Bestätigungsvermerk zurückfordern und abändern. | ☐ | ☒ |
| c) Er muss den Mandanten auffordern, den Jahresabschluss zu ändern und die Änderungen im Rahmen einer Nachtragsprüfung prüfen zu lassen. | ☒ | ☐ |
| d) Er muss es unverzüglich der WPK melden (Meldepflicht nach WPO). | ☐ | ☒ |

Lösungshinweise zu Frage 2

Aufforderung des Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen, seinen Abschluss zu ändern.

Unternehmen ändert seinen Abschluss

- **Nachtragsprüfung** gem. § 316 Abs. 3 HGB
 - erneute Prüfung, so weit es die Änderung erfordert
 - durch den bestellten Abschlussprüfer
 - der Bestätigungsvermerk bleibt grundsätzlich wirksam und ist entsprechend dem Ergebnis der Nachtragsprüfung anzupassen.

Unternehmen ändert seinen Abschluss trotz Aufforderung nicht

- **Grundsätzlich Widerruf des Bestätigungsvermerks und** Erteilung eines davon abweichenden Bestätigungsvermerks / Versagungsvermerks.
- Ausnahme: Ein Widerruf ist nicht erforderlich, wenn die Information der Adressaten auf andere Weise sichergestellt werden können.

Stand: 01.10.2025